

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 18/08 B

L 2 U 446/04 (Bayerisches LSG)
S 20 U 47/03 (SG München)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen,
Ottenser Hauptstraße 54, 22765 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Oktober 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter Dr. B e c k e r
und M u t s c h l e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Bayerischen Landessozialgerichts vom 5. Dezember 2007 wird als unzu-
lässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Der Kläger hat die Zulassungsgründe einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) sowie einer Divergenz, auf der die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG), nicht in der gebotenen Weise dargelegt bzw bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).

- 2 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie geeignet ist, die Rechts einheit zu erhalten oder die Fortbildung des Rechts zu fördern. Der Beschwerdeführer muss die im angestrebten späteren Revisionsverfahren zu beantwortende Rechtsfrage klar und unmiss verständlich bezeichnen und ausführen, dass diese von allgemeiner Bedeutung, klärungsbe dürftig und klärungsfähig ist (BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 9 RdNr 4 mwN).

- 3 Der Kläger misst folgenden Fragen grundsätzliche Bedeutung bei:
 - 1. Ob der Versicherte ein Verfahren auf Anerkennung einer Berufskrankheit nach § 9 Abs 2 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) nur dadurch einleiten kann, dass er diese gesetzliche Vorschrift in seiner Anzeige ausdrücklich erwähnt.
 - 2. Ob es mit Art 6 Abs 1 Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) sowie Art 2 Abs 1 Grundgesetz (GG) iVm dem Rechtsstaatsprinzip (vgl Art 20 Abs 3 GG) vereinbar ist, den Kläger nach über 9-jähriger Verfahrensdauer hinsichtlich der Anerkennung einer Berufskrankheit mit der Begründung, diese sei nicht Verfahrensgegenstand gewesen, auf erneutes Beschreiten des Rechtswegs zu verweisen, wenn diese Berufskrankheit a) vom Kläger bereits im Verwaltungsverfahren angezeigt worden war, b) Gegenstand sowohl des Ausgangs- als auch des Widerspruchsbescheids war und c) Gegenstand mehrerer Sachverständigengutachten war, die im Gerichtsverfahren eingeholt wurden.
 - 3. Ob die soeben bezeichnete Verfahrensweise mit Art 6 Abs 1 EMRK und Art 19 Abs 4 GG vereinbar ist.
 - 4. Ob die Feststellung einer bestimmten Berufskrankheit, die der Versicherte aufgrund eines unterlassenen Hinweises der Berufsgenossenschaft nur unzureichend angezeigt hatte, gleichwohl aufgrund des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs eingeklagt werden kann.
 - 5. Ob das "Erheben" eines Anspruchs auf Anerkennung und Entschädigung einer bestimmten Berufskrankheit im Sinne des Urteils des Bundessozialgerichts (BSG) vom 22.6.2004 - B 2 U 22/03 R - auch schon im Verwaltungsverfahren erfolgen kann, und sofern die Frage zu bejahen sein sollte, ob es hierzu ausreicht, wenn der Versicherte die Berufskrankheit als solche ohne ausdrückliche Bezeichnung einer BKV- Ordnungsnummer oder der gesetzlichen Vorschrift des § 9 Abs 2 SGB VII anzeigt.



- 4 Der Kläger hat nicht aufgezeigt, dass Frage 1 in einem späteren Revisionsverfahren klärungsfähig ist. Er hat zwar sich zur Frage der Klärungsbedürftigkeit mit dem Urteil des BSG vom 22.6.2004 - B 2 U 22/03 R - auseinandergesetzt, er legt aber nicht dar, dass die von ihm aufgeworfene Rechtsfrage ausgehend von den im zitierten Urteil aufgestellten Grundsätzen in einem späteren Revisionsverfahren geklärt werden müsste. Hierzu hätte es der Darlegung bedurft, dass sich das Revisionsgericht im angestrebten Revisionsverfahren mit der aufgeworfenen Frage befassen müsste, wenn über sein Begehren im Verwaltungs- und Vorverfahren keine Entscheidung getroffen worden ist, ob also für die Entscheidung über die erweiterte Klage die Sachurteilsvoraussetzungen vorliegen (*vgl BSG Urteil vom 8.5.2007 - B 2 U 3/06 R, SozR 4-2700 § 136 Nr 3; BSG Urteil vom 31.7.2002 - B 4 RA 3/01 R*).
- 5 Zu Fragen 2 und 3 hat der Kläger schon nicht dargelegt, dass es sich um eine Rechtsfrage handeln könnte, die über den Einzelfall hinausgehende Breitenwirkung entfaltet. Zur Darlegung der Klärungsbedürftigkeit der Frage hätte sich der Kläger - auch an dieser Stelle - mit der Rechtsprechung des BSG im Urteil vom 22.6.2004 (*B 2 U 22/03 R*) auseinandersetzen müssen. Der Kläger zeigt auch nicht die Klärungsfähigkeit seiner Frage auf. Dazu hätte er darlegen müssen, dass das BSG die aufgeworfenen Rechtsfragen ausgehend von den es bindenden (§ 163 SGG) und auch vom Kläger nicht angegriffenen Feststellungen des LSG in einem späteren Revisionsverfahren beantworten müsste.
- 6 Zu der Frage 4 zeigt der Kläger ua nicht auf, dass die Frage klärungsfähig ist, da er nicht darlegt, dass die Anspruchsvoraussetzungen eines sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs, insbesondere ein rechtlicher Nachteil, vorliegen könnte (*vgl dazu BSGE 92, 241, 243 f RdNr 13 mwN*).
- 7 Bezüglich der Frage 5 legt der Kläger ua nicht hinreichend dar, dass diese Frage in einem späteren Revisionsverfahren geklärt werden könnte. Hierzu hätte er aufzeigen müssen, dass es auf die Entscheidung der von ihm aufgeworfenen Fragen ankäme, selbst wenn die Beklagte bislang keine Verwaltungs- und Widerspruchsentscheidung über diesen Anspruch getroffen hätte.
- 8 Soweit der Kläger den Zulassungsgrund einer Divergenz rügt, auf der die Entscheidung des LSG beruhe (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG), hat er auch diesen nicht ordnungsgemäß bezeichnet. Zur Rüge einer Divergenz muss der Beschwerdeführer darlegen, zu welcher konkreten Rechtsfrage eine die Berufungsentscheidung tragende Abweichung in deren rechtlichen Ausführungen enthalten sein soll. Er muss daher einen abstrakten Rechtssatz der vorinstanzlichen Entscheidung und einen abstrakten Rechtssatz aus dem höchstrichterlichen Urteil so bezeichnen, dass die Divergenz erkennbar wird. Schließlich ist darzulegen, dass die berufsgerichtliche Entscheidung auf der gerügten Divergenz beruhe (*BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 10*). Diesen Kriterien wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.



- 9 Der Kläger führt aus, das Urteil des LSG stelle "konkludent" den Rechtssatz auf, die Grenze der Prüfung durch das LSG werde stets "allein durch den Umfang der Prüfung des Streitfalls durch das SG bestimmt". Nur so und nicht anders seien die Ausführungen des LSG zu verstehen. Dem stellt er den Rechtssatz aus einem Urteil des BSG entgegen, wonach aus § 157 Satz 2 SGG zu folgern sei, dass im Berufungsverfahren auch neu vorgebrachte Tatsachen und Beweismittel zu berücksichtigen seien. Entscheidend sei der Klageantrag nur dann, wenn er sich mit dem geltend gemachten Klageanspruch decke. Der Kläger zeigt aber schon nicht auf, dass sich die von ihm bezeichneten Rechtssätze widersprechen. Er zeigt ua weiter nicht auf, dass das Urteil des LSG auf der von ihm behaupteten Divergenz beruhen könnte. Hierzu wäre es erforderlich, aufzuzeigen, dass alle weiteren Voraussetzungen für eine Entscheidung des LSG über den Klageanspruch vorgelegen haben könnten. Hierzu hat der Kläger keine Ausführungen gemacht.
- 10 Da die Beschwerdebegründung nicht den gesetzlichen Anforderungen genügt, ist die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2, § 169 Satz 3 SGG).
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

